

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 8 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08. Juni 2010

Investitionskostenzuschuss für den U3-Ausbau des Montessori Kinderhauses

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Antrag auf Zahlung des Investitionskostenzuschusses für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren im Gebäude des Montessori Kinderhauses in Meerbusch-Büderich beim Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – zu stellen.

Den 10%igen Trägeranteil an den Investitionskosten, der grundsätzlich vom Montessori Kinderhaus e. V. zu übernehmen wäre, finanziert die Stadt Meerbusch zur Hälfte. Hierfür wird im Produkt 060 030 53 ein Betrag i. H. v. 3.600,00 € außerplanmäßig im Haushalt 2010 bereit gestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Produkt 060 030 019 beim Sachkonto 7831000 (Erwerb Vermögensgegenstände > 410 €).

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 die Gesamtplanung für den U3-Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Meerbusch verabschiedet. Bestandteil dieser Planung ist auch der U3-Ausbau des Montessori Kinderhauses um dort zukünftig Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können. Der Elterninitiativkindergarten sollte keinesfalls von der allgemeinen Entwicklung im Bereich der U3-Betreuung ausgeschlossen werden, so dass auch dort die notwendigen Veränderungen im Gebäude vorgenommen werden müssen um dauerhaft eine Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Gruppe mit 4 – 6 Kindern im Alter von zwei Jahren erhalten zu können.

Der Träger Montessori Kinderhaus e. V. ist eine Elterninitiative und hat somit bei den laufenden Betriebskosten einen Trägeranteil von 4% selbst zu finanzieren. Dies gelingt nur durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in entsprechender Höhe, d. h. die Eltern, die ihre Kinder in die Betreuung im Montessori Kinderhaus geben, zahlen neben den Elternbeiträgen noch den Mitgliedsbeitrag zur Deckung des 4%igen Trägeranteils. Darüber hinaus ist die Bildung weiterer Rücklagen für evtl. Investitionen nur in sehr geringem Maße möglich. Diese werden dann meist für Renovierungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen etc. aufgewendet.

Träger, die Eigentümer des Gebäudes oder dem Eigentümer gleichgestellt sind, haben zu Zeiten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) im Rahmen der jährlichen Betriebskosten pro Gruppe eine sog. Erhaltungspauschale angerechnet bekommen, die für Maßnahmen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, eingesetzt werden sollen. Auch Aufwendungen für den Erhalt abgehender Bausubstanz (Sanierungs-

kosten) waren hieraus zu bestreiten. Wenn in einem Jahr keine der Pauschalen entsprechenden Maßnahmen zu bezahlen waren, war der verbleibende Betrag einer Rücklage zuzuführen.

Aus diesem Grund verfügen nahezu alle freien Träger über Rücklagenbestände in jeweils unterschiedlicher Höhe, die sie nunmehr für die Aufbringung ihrer Trägeranteile bei den Investitionen für die U3-Ausbauten einsetzen können.

Der Träger des Montessori Kinderhauses ist jedoch nicht selbst Eigentümer des Gebäudes an der Necklenbroicher Straße 47, sondern hat dieses von einem privaten Investor angemietet. Da somit die üblichen Erhaltungsaufwendungen für das Gebäude vom Vermieter zu tragen sind, wurden in der Vergangenheit keine Erhaltungspauschalen in den Betriebskosten einkalkuliert und folglich konnten auch keine entsprechenden Rücklagen angespart werden.

Der Eigentümer des Gebäudes ist nicht bereit, den Eigenanteil des Trägers zu übernehmen oder sich an dieser Zahlung zu beteiligen.

Der Träger Montessori Kinderhaus e. V. stellt im Rahmen der laufenden Betriebskosten sowohl seinerzeit im alten Recht des GTK als auch nach der neuen gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) den Trägeranteil von 4% an den Gesamtaufwendungen sicher und bedarf keiner freiwilligen Bezuschussung der Betriebskosten seitens der Stadt Meerbusch. Im laufenden Kindergartenjahr beläuft sich der Trägeranteil auf einen Betrag i. H. v. insgesamt 17.266,87 €, der sich zusammensetzt aus dem Anteil an den Kindpauschalen i. H. v. 12.072,09 € und dem nicht bezuschussungsfähigen Mietanteil i. H. v. 5.194,78 €. Anders als seinerzeit beim Kindergarten 71 e. V. wurde bei diesem Träger billigend in Kauf genommen, dass diese Finanzierung über die Erhebung höherer Mitgliedsbeiträge von den Eltern sichergestellt wird.

Ohne die bisherige Praxis bei der Finanzierung der laufenden Kosten zu verändern, soll daher der Träger eine finanzielle Unterstützung bei der Sicherstellung des Trägeranteils an den Investitionskosten erhalten.

Lösung:

siehe Begründung

Kosten/Deckung:

Die Kosten betragen 3.600,00 € im Produkt 060 030 53, Sachkonto 7818000. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Produkt 060 030 019 beim Sachkonto 7831000 (Erwerb Vermögensgegenstände > 410 €).

Personalaufwand:

entfällt

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete